

Satzung

Förderverein Mitspielen für Kinder, Jugendliche und Familien e.V. Kurzform: Mitspielen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Mitspielen für Kinder, Jugendliche und Familien, Kurzform: Mitspielen. (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. (3) Für den Verein soll die Gemeinnützigkeit beantragt werden. (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Nummern 4 Jugendhilfe, 7 Volksbildung und 13 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens des § 52 Abs. 2 AO. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volksbildung und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch projektorientierte Arbeit, die im wesentlichen durch eine ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder und Mitarbeitern von Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen kommunaler und freier Träger getragen wird. (4) Der Verein führt überwiegend am Standort der in Absatz 3 genannten Einrichtungen zeitlich begrenzte und themenorientierte Veranstaltungen mit experimentellem Seminarcharakter unter Einbeziehung von Kindern und Eltern durch. Das Ziel dieser Veranstaltungen ist es, das Bewusstsein und die handwerklichen Fähigkeiten zu schärfen, welche Probleme in einer durchschnittlichen Gruppe im vorschulischen und schulischen Bereich hinsichtlich der unterschiedlichen sozialen, religiösen und nationalen Herkunft bestehen und wie sie in einer gemeinschaftlichen Anstrengung aller Beteiligten gelöst bzw. entschärft werden können. Ein pädagogischer Schwerpunkt dieser Veranstaltungen wird sein, den Eintritt in den Lernprozess durch das Spielen von Gesellschaftsspielen als Gemeinschaftserlebnis zu ermöglichen. Eine Kooperation mit Sporteinrichtungen wird als ergänzendes Moment bei der Durchführung dieser Seminare angestrebt. (5) Zu den Aufgaben des Vereins soll auch das Testen, Entwickeln und Weiterentwickeln von Spielen nach ihrer pädagogischen Qualität im Rahmen des Förderzwecks des Vereins gehören. (6) Ausgeschlossen sind alle Spiele mit finanziellen Gewinnmöglichkeiten und Verherrlichung von Gewalt.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder durch eigene ehrenamtliche Tätigkeit fördern und unterstützen wollen. (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. (3) Die Mitglieder der Gründungsversammlung des Vereins sind Mitglieder des Vereins. (4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 5 Euro. (5) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. (6) Schüler, Studenten und Erwerbslose sind vom Beitrag befreit. (7) Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen. (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Quartalsende oder durch Aus-

schluss. (9) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. ein Vierteljahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. (10) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied Einspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung. (11) Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand eingegangen sein. (12) Der Einspruch wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. (13) Bis dahin ruhen alle Ämter des Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB

(3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie, und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliederversammlungen

(1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. (2) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Kassen- und Tätigkeitsbericht für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen. (3) Die Mitglieder entlasten den Vorstand aufgrund eines Prüfberichtes der Revisoren. (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit durchführen. (5) Der Vorstand muss zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies wünschen und ein entsprechender Antrag dem Vorstand übergeben worden ist. (6) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich ein. (7) Der Einladung ist eine Tagesordnung mit den zu behandelnden Punkten beizulegen.

(8) Auf der Jahresmitgliederversammlung wählen die Vereinsmitglieder turnusmäßig die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren. (9) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. (10) Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. (11) Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (12) Bei allen anderen Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend. (13) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. (14) Satzungsänderungen, die das Finanzamt für Körperschaften und/oder das Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister, fordern, kann der Vorstand vornehmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. (3) Jedes Vorstandsmitglied ist nach innen und außen alleinvertretungsberechtigt. (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. (5) Der Vorstand ist für das Führen der Vereinsgeschäfte verantwortlich. (6) Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. (8) Die Legislaturperiode des Vorstandes dauert drei Jahre. (9) Die Legislaturperiode endet drei Jahre nach der Wahl. (10) Einen Monat vor Ende der Legislaturperiode muss der Vorstand zu der Jahresmitgliederversammlung einladen, auf der ein neuer Vorstand gewählt werden muss. (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur Wahl des weiteren Vorstandsmitgliedes

die Geschäfte des Vereins alleine. (12) Die Nachwahl in den Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

§ 7 Revisoren

(1) Für den Zeitraum von drei Jahren werden zwei Revisoren von den Mitgliedern auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt. (2) Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes. (3) Sie haben den Mitgliedern auf der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. (4) Überdies haben die Revisoren jederzeit das Recht, die Tätigkeit des Vorstandes zu kontrollieren. (5) Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, führt der verbleibende Revisor bis zur Wahl des weiteren Revisors die Tätigkeit allein weiter. (6) Die Nachwahl muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

§ 8 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Das erste Geschäftsjahr nach dieser Satzung endet am 31.12.2013.

§ 9 Auflösung des Vereins (Neufassung)

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Einem Antrag, der die Auflösung des Vereins beinhaltet, müssen 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. (3) Der entsprechende Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.